

Satzung
über die Entschädigung der ehrenamtlichen tätigen Angehörigen der
Gemeindefeuerwehr
– Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES) –

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 11. Februar 1992 folgende Satzung erlassen. Die Satzung wurde zuletzt geändert am 12. Juli 2011.

§ 1

**Entschädigung für Einsätze, Ausschuss-Sitzungen, Feuerwehrsicherheit
und sonstige Feuerwehrdienste**

1. Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und Ihren Verdienstausschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 12,00 €.
2. Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzenende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
3. Bei Einsätzen, bei denen der Körper oder die Kleidung des Angehörigen der Gemeindefeuerwehr außergewöhnlich verschmutzt wird, erhöht sich der Durchschnittssatz um 2,00 € je zu entschädigende Stunde.
4. Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt.
5. Dauert ein Einsatz über 4 Stunden, erhöht sich der Durchschnittssatz für die ersten 4 Stunden um 4,50 €/Std., (§ 15 Abs. 1 Satz 4 Feuerwehrgesetz).
6. Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr erhalten außerdem für die Teilnahme an Sitzungen der Abteilungsausschüsse und des Feuerwehrausschusses eine pauschale Entschädigung von 15 € je Sitzung.

§ 2

Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

1. Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen nach der Verwaltungsvorschrift Feuerwehrausbildung mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinander folgender Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen eine pauschale Entschädigung in Höhe von 2,00 € je Ausbildungsstunde gewährt.
2. Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs vom Unterrichtsbeginn bis –ende Zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf halbe Stunden aufgerundet.

3. Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten die ehrenamtlichen tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Abs. 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.
4. Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt.

§ 3

Zusätzliche Entschädigung

1. Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Feuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 15 Abs. 2 Feuerwehrgesetz als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter wie folgt:

	€/Jahr
Feuerwehrkommandant	715,00
Abteilungskommandant der Abteilung Lenningen	400,00
Abteilungskommandant der übrigen Abteilungen	267,00
Jugendwart	322,00
Leiter der Jugendgruppen	322,00

Die Stellvertreter erhalten jeweils die Hälfte der vorstehenden Beträge. Sind mehrere Stellvertreter vorhanden, wird die Entschädigung anteilmäßig gekürzt.

2. Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten – gegebenenfalls neben der Entschädigung nach Abs. 1 – eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 15 Abs. 2 Feuerwehrgesetz als Aufwandsentschädigung wie folgt:

	€/Jahr
Feuerwehrkommandant	585,00
Abteilungskommandant der Abteilung Lenningen	200,00
Abteilungskommandant der übrigen Abteilungen	133,00
Jugendwart	138,00
Leiter der Jugendgruppen	138,00
Geräteverwalter der Abteilung Lenningen	460,00
Geräteverwalter der Abteilung Schopfloch	210,00
Geräteverwalter der übrigen Abteilungen	120,00

Die Stellvertreter erhalten jeweils die Hälfte der vorstehenden Beträge.

§ 4

Entschädigung für haushaltführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstaufschlag das entstehende Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstaufschlag 12,00 €/Stunde gewährt.

§ 5**Inkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung über die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr Lenningen vom 19. April 1977 außer Kraft.

Inkrafttreten/Satzungsänderungen

Beschluss vom	Änderung	In Kraft seit
20.10.1992	Erhöhung und Änderung der Entschädigung in §§ 1 u. 3	01.01.1993
28.11.2000	Neufassung §§ 1, 2 (1), 3 (1) und 4	01.01.2001 bzw. 1.1.2002 (€-Beträge)
21.12.2004	Zusätzliche Entschädigung Leiter Jugendgruppen § 3	Rückwirkend zum 1.1.2004
12.07.2011	§ 1 Abs. 1 und Abs. 6, § 2 Abs. 1 Satz 1, § 3 Abs. 1, § 4	16.07.2011